



Josef Mederer

Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft

Publikation

Vorlage: Datei des Autors

Eingestellt am 26.04.2013 unter

www.hss.de/download/130419_Mederer_RM.pdf

Autor

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Verband der bayerischen Bezirke

Veranstaltung

„Menschen mit Autismus in Bayern - Inklusion“

Kooperationsveranstaltung der Hanns-Seidel-Stiftung

mit dem Autismuskompetenzzentrum Oberbayern

am 19. April 2013 im Konferenzzentrum München

Empfohlene Zitierweise

Beim Zitieren empfehlen wir hinter den Titel des Beitrags das Datum der Einstellung und nach der URL-Angabe das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse anzugeben.

[Vorname Name: Titel. Untertitel (Datum der Einstellung).

In: <http://www.hss.de/...pdf> (Datum Ihres letzten Besuches).]

Rede Bezirkstagspräsident Josef Mederer

Fachtagung Menschen mit Autismus in Bayern – Inklusion Herausforderung für Wissenschaft, Leistungserbringer, Politik und Gesellschaft 19. April 2013

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in der nächsten halben Stunde darf ich Ihnen die Perspektiven aus Sicht der Politik und Leistungserbringer zu den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft näherbringen. Als Leistungserbringer werde ich mich auf die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe beschränken, als deren Vertreter ich spreche. Dabei möchte ich Ihnen zuerst herzliche Grüße von Herrn Verbandspräsidenten Manfred Hölzlein ausrichten, in dessen Vertretung ich heute vortrage. Und ich möchte mich bei den Veranstaltern für die Einladung und bei Ihnen für Ihr Interesse bedanken.

Was unter Inklusion zu verstehen ist, haben wir heute Vormittag bereits ausführlich gehört. Darum möchte ich jetzt nach der Mittagspause nur nochmals kurz einführen:

Mit dem Begriff „Inklusion“ konnte noch vor wenigen Jahren kaum jemand etwas anfangen. Für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung wurde meist der Terminus „Integration“ verwendet. Seit im Jahr 2009 die Bundesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, hat sich das grundlegend geändert: Wir erleben seither einen Paradigmenwechsel, der nicht überall konsequent vollzogen ist. Sonst bräuchten wir nicht Veranstaltungen wie diese hier! Am Ende des Prozesses jedoch werden sich die Hilfeleistungen und Hilfeangebote für Menschen mit Behinderung grundlegend verändert haben.

Idealziel ist, dass kein Mensch durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die nicht seinen Bedürfnissen entsprechen, ausgeschlossen wird. Inklusion ist insofern kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderung, sondern ein unverzichtbares Grundrecht für alle Bürgerinnen und Bürger. Und es darf kein Zweifel bestehen, dass Menschen mit einem Handicap ein Recht auf uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Es ist eben etwas grundsätzlich anderes, ob ein Mensch mit einer Behinderung in die Gesellschaft wohlwollend integriert wird oder von vorneherein inkludiert ist. Wenn jemand integriert werden muss, war er zuvor ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu verstehe ich Inklusion so, dass jeder Mensch von Anfang an dazu gehört und diese Teilhabe auch selbstverständlich ist.

Die Inklusion von Menschen mit Autismus begegnet besonderen Schwierigkeiten. Insbesondere, weil es sich bei diesem Personenkreis keineswegs um eine homogene Gruppe handelt. Autismus ist keine einzelne Erkrankung, sondern ein Symptomkomplex mit unterschiedlichen Krankheitsmechanismen, der oft zu einer Mehrfachbehinderung mit sehr individueller Ausprägung führt. Ich bezweifle auch, dass es dabei hilfreich ist, dass der Autist zu einer Allzweckmetapher für alles Negative geworden ist, wie die Süddeutsche Zeitung am 4. April im Feuilleton so treffend schreibt. Ist es Inklusion, wenn der Autist als Bild für alles Egoistische, Narzisstische genommen wird, selbst wenn er dabei als durchaus sympathischer „Übernerd“ dargestellt wird? Ich denke, wenn man sich intensiver mit dem Störungsbild und seinen vielfältigen Ausprägungen befasst, dann begreift man, wie wenig man mit diesen Bildern und Zuschreibungen inklusiven Anliegen und vor allem den Menschen gerecht wird.

Was leisten nun die **Bezirke** im Bereich Inklusion?

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind im Zusammenspiel mit dem SGB IX ein Dreh- und Angelpunkt der Versorgung vieler Menschen mit Behinderungen. Die Umsetzung dieses Aufgabenbereichs gehört in Bayern zur Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger und liegt damit in den Händen der sieben bayerischen Bezirke. Durch die seit 1. Januar 2008 erfolgte Ausdehnung der Aufgabenverantwortung der Bezirke über die bereits seit mehreren Jahrzehnten in ihrer Hand liegenden Hilfen im stationären Bereich und für seelisch behinderte Menschen hinaus auf alle Sozialhilfeleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen stehen die Bezirke hier in einer besonderen Verantwortung.

Die Gesamtausgaben der Sozialhilfe in Bayern betragen im Jahr 2011 rund 3,6 Milliarden Euro mit einer Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr von über vier Prozent. Davon trugen die Bezirke rund 3,1 Milliarden Euro, was 85 Prozent entspricht. Rund 2,15 Milliarden Euro machten davon die Ausgaben für Leistungen der **Eingliederungshilfe** aus. Die Bezirke konnten damit für rund 140.000 Menschen mit Behinderungen die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss künftig den einzelnen hilfebedürftigen Menschen und dessen individuelle Lebenssituation noch deutlicher in den Mittelpunkt stellen. Die Hilfeleistungen müssen dazu möglichst flexibel ausgestaltet sein und sich deutlich mehr, als es bereits der Fall ist, personenzentriert am Teilhabebedarf des Einzelnen orientieren. Besondere Bedeutung hat dabei der inklusive Sozialraum. Dies erfordert nicht nur bei den

Leistungsträgern der Eingliederungshilfe, sondern auch bei den Trägern der Einrichtungen und Dienste ein grundsätzliches Umdenken.

Einige Bezirke haben eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Konvention verabschiedet und alle haben ihre Sozialplanung auf den erforderlichen Umgestaltungsprozess ausgerichtet. Auch wenn sich die Schaffung eines inklusiven Sozialraums keinesfalls auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt, erlauben Sie mir, an dieser Stelle die erheblichen Anstrengungen der Bezirke der letzten Jahre dar zu stellen:

Die ambulanten Leistungsangebote konnten ausgeweitet und „weiße Flecken“ der Versorgungslandschaft ausgefüllt werden. Die Zahl der Leistungsberechtigten ist im ambulanten Bereich von ca. 21.600 im Jahr 2008 auf 39.400 Leistungsberechtigte und damit um fast 18.000 Leistungsberechtigte (= 83.000 Prozent) im Jahr 2010 angewachsen. Dies schlägt sich natürlich auch auf der Ausgabenseite nieder. Hier sind die Ausgaben von 127,5 Millionen Euro im Jahr 2008 um 82,4 Millionen Euro (= 65 Prozent) auf fast 210 Millionen Euro angestiegen.

Ein Kernbereich ist das **ambulant betreute Wohnen**, das für die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte sozialraumbezogene Versorgung von Menschen mit Behinderungen große Bedeutung besitzt, da diese mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Wir sehen uns daher dem Grundsatz verpflichtet, künftig so viele ambulante Wohnangebote wie möglich und so viele stationäre Wohnheimplätze wie nötig zu vereinbaren. Im Idealfall sollen Menschen mit Behinderung also selbst entscheiden können, ob sie lieber in einer stationären Einrichtung leben wollen oder dezentral in einer ambulanten Wohngemeinschaft, die ins Umfeld ihres Dorfes oder

Stadtteils integriert ist. Diese Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Wohnformen stärkt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung entscheidend. Seit 2007 haben wir mit heute über 9.000 Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen eine Zuwachsrate der Leistungsangebote von rund 100 Prozent. Und die Ausgaben dafür haben zwischenzeitlich die Einhundert-Millionenmarke längst überschritten.

Weniger vom Volumen her als inhaltlich interessant ist das **Ambulante Wohnen in Gastfamilien** für alle Menschen mit Behinderung, auch Familienpflege genannt. Dies ist aus unserer Sicht ein außerordentlich inklusives Wohnmodell: Der Bewohner oder die Bewohnerin erlebt den „normalen“ Alltag einer Familie und schärft dabei seine alltagspraktischen und sozialen Kompetenzen. Er oder sie ist mittendrin statt nur dabei. Die Gastfamilie erfährt dagegen, was es heißt, mit einem Menschen mit einer Behinderung zusammenzuleben und ihn durch den Alltag zu begleiten. Das ist aus unserer Sicht gelebte Inklusion, auch wenn es bisher nur 150 Plätze in Bayern gibt.

Ein weiterer wichtiger Baustein für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung ist auch das **Persönliche Budget**, das zum Beispiel im Bezirk Oberbayern seit 2008 ausgezahlt wird. Für die betroffenen Menschen ist das Budget eine Chance, da es ihnen selbst obliegt, für welche Form der Hilfe sie sich entscheiden – und von wem sie diese Hilfe bekommen. So schafft das Persönliche Budget Wahlfreiheit und ebnet den Weg zum selbstbestimmten Leben im Alltag.

Verstärkt müssen wir auch die Weichen für mehr **Teilhabe am Arbeitsleben** stellen. Dazu sind wir nicht nur laut § 54 SGB XII gesetzlich aufgefordert; auch die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet uns hierzu. Bundesweit einmalig ist etwa die Zahl der

Zuverdienstleistungsstellen in Bayern. Aktuell fördern die Bezirke über 1600 Zuverdienstleistungsstellen. Ziel ist es, Menschen mit einer Behinderung beruflich zu rehabilitieren beziehungsweise an eine Tagesstruktur und eine kontinuierliche Arbeitsleistung heranzuführen. Mehr Teilhabe am Arbeitsleben können wir selbstverständlich nur erreichen, wenn Handwerk und Wirtschaft mit uns an einem Strang ziehen. Dies kann ein Träger der Eingliederungshilfe nicht alleine leisten und schon gar nicht mit dem Anspruch der Inklusion. Denn ohne die Bereitschaft der Arbeitsgeber, einen Menschen mit Behinderung in ihrem Betrieb zu beschäftigen, treten wir auf der Stelle. Ängste, Menschen mit Behinderung würden nicht genügend leisten, halte ich für meist unbegründet. Unsere Erfahrung ist: Wo immer Menschen mit Behinderung die Chance erhalten, sich beruflich zu bewähren, zeigen sie, dass sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen gezielt einsetzen können.

Eine zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich auf „**personenzentriertes**“ **Verwaltungshandeln**. Im Mittelpunkt der Leistungsgewährung soll danach der hilfeschuchende Mensch stehen. Sein individueller Bedarf soll unter Berücksichtigung seiner konkreten Gesamtsituation mit ihm gemeinsam ermittelt und möglichst passgenau gedeckt werden. Diesem Ziel sind die Bezirke mit der Einführung des Gesamtplanverfahrens im Jahr 2005 zunächst im Bereich der Hilfen für Menschen mit einer seelischen Behinderung einen großen Schritt näher gekommen, wie eine umfangreiche Evaluation des Verfahrens gezeigt hat. Mit der flächendeckenden Einführung auch für Leistungen an Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung und in Werkstätten ab dem 1. Juli 2012 sind wir diesen Weg konsequent weiter gegangen. Das Gesamtplanverfahren der Bezirke will auf einer neuen Grundlage mit

praxisgerechten und in allen sieben Bezirken einheitlichen Planungsinstrumenten den Mensch in den Mittelpunkt stellen.

Seit 2008 finanzieren die Bezirke im Rahmen einer neuen Richtlinie die Dienste der **Offenen Behindertenarbeit**, der OBA. Diese werden jährlich mit über 18 Millionen Euro gefördert, dort nehmen die Bereiche Bildung, Freizeit und Erholung einen breiten Raum ein. Aber auch die Autismuskompetenzzentren werden über die überregionale OBA mit insgesamt knapp 800.000 € im Jahr gefördert.

Derzeit sind wir dabei, die Richtlinie zur regionalen Offenen Behindertenarbeit, die die Arbeitsgrundlage für rund 180 OBA-Dienste darstellt, inklusionskonform zu überarbeiten. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass die OBA-Dienste über inklusive Angebote verfügen, sei es, dass sie diese selbst organisieren, oder dass sie –noch besser- sozialraumorientiert mit Anbietern außerhalb des Behindertenhilfesystems zusammenarbeiten. Ich denke hier z.B. an Volkshochschulen, Sportvereine oder Museen.

Wichtig ist es aber, dass wir „das Kind nicht mit dem Bade ausschütten“. Denn bei einer Tagung, die wir mit allen OBA-Diensten in Bayern durchgeführt haben, wurde übereinstimmend von den Diensten darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderung auch Angebote wünschen, bei denen sie „unter sich“ sind. Gerade Menschen mit einer geistigen Behinderung sehen sich vielfach überfordert, wenn sie mit Nicht-Behinderten zusammen aktiv werden sollen.

Sehr wenig ist bekannt, dass die UN Konvention auch Vorgaben für die **außerschulische Bildung** oder in ihrem Artikel 30 für die **Kulturarbeit** hat.

Artikel 30 der Konvention legt fest, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen am **kulturellen Leben** teilzunehmen. Die Vertragsstaaten, zu denen auch Bayern zählt, müssen (Zitat) „alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ... Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen oder Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten haben“ (Zitatende). Gleichzeitig müssen die Vertragsstaaten (Zitat) „Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen“.

Auch wenn wir bei unseren oberbayerischen Kulturveranstaltungen wie den Kulturtagen oder auch den Ausstellungen der Galerie im Foyer unseres Verwaltungsgebäude stets auch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen besonders im Blick und im Programm haben, sind wir von der Umsetzung dieser Norm noch weit entfernt. Ich nehme als Beispiel die **Museumsarbeit**.

Hier geht es nicht nur darum, Museen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, sie also umfassend barrierefrei zu gestalten, sondern auch darum, die Museumsinhalte für Menschen mit Behinderungen zu erschließen - und zwar nicht nur für Körperbehinderte, sondern auch für blinde, gehörlose oder schwerhörige Menschen sowie für Menschen mit geistiger Behinderung. Für jede dieser Behinderungsgruppen müssten, wenn Artikel 30 wirklich mit Leben erfüllt werden soll, der jeweiligen Behinderungsform entsprechende Angebote vorgelegt werden.

So benötigen gehörlose Menschen beispielsweise statt dem gängigen Audio-Guide völlig neu gestaltete Video-Guides. Für schwerhörige

Menschen müssten die Audio-Guides so nachgerüstet werden, dass sie mit Hörgeräten kompatibel sind. Blinde Menschen würden sich über spezielle Leitsysteme und Informationsangebote, beispielsweise Taststationen, freuen. Menschen mit einer geistigen Behinderung benötigten Informationen in einfacher Sprache und natürlich eigene museumspädagogische Aktionen.

Die inklusive Kulturarbeit ist also für alle staatlichen und kommunalen Institutionen eine Zukunftsaufgabe.

Die intensivste Debatte bezüglich Inklusion, auch gesellschaftlich und nicht nur unter Profis, erleben wir im **Bereich Schule**.

Das Land Bayern hat hier bundesweit gesehen die Nase vorn, denn es hat als Erstes sein Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, kurz EUG genannt, gemäß den Vorgaben der UN-Konvention überarbeitet.

Seit dem Jahr 2011 können die Eltern nun selbst entscheiden, an welchen der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte, und das sind die Regelschule oder der Förderschule, sie ihr Kind schicken wollen. Was nun also zählt, ist der Elternwille. Dies ist die erste wesentliche Neuerung.

Damit steht nun fest: Alle Kinder mit Behinderung haben das Recht auf den gleichberechtigten Zugang zum Bildungswesen. Eine Vorfestlegung auf eine Förderschule aufgrund eines bestimmten Förderbedarfs gibt es nicht mehr.

Die inklusive Schulen in Bayern ist aber nicht nur „alter Wein in neuen Schläuchen“. Denn neu ist Artikel 30 b des EUG, der überschrieben ist

mit „Inklusive Schule“ und der eine bisher nicht existente Schulform ermöglicht. Dieser Artikel ist sicherlich das Herzstück der schulischen Inklusion des Freistaates Bayern und die zweite wesentliche Novität.

Wenn Schüler und Schülerinnen mit sehr hohem pädagogischem Förderbedarf in einer Klasse sind, erfolgt der Unterricht durch zwei Lehrkräfte: eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Außerdem werden die Lehrkräfte durch eine Pflegekraft unterstützt, die allerdings in zwei Klassen eingesetzt wird. Dieses Zweitlehrer-Prinzip ist für mich die wesentlichste Errungenschaft der Gesetzesnovelle.

Weiterhin gibt es nach dem neuen EUG freilich auch die bewährte Einzelintegration, bei der das Kind mit Behinderung von einem Schulbegleiter unterstützt wird. Die Kosten tragen wie bisher die Bezirke, oder in Fällen der Jugendhilfe, die kreisfreien Städte und Landkreise.

Auch wird es weiterhin Förderschulen geben. Dies halte ich für das Dritte bedeutsame und zudem äußerst begrüßenswerte Ergebnis der Gesetzesnovelle.

Allerdings lässt deren personelle Ausstattung zu wünschen übrig, denn Bayern lag bis vor kurzem im bundesweiten Vergleich diesbezüglich noch an letzter Stelle. 2000 Lehrkräfte zusätzlich wären an Förderschulen nötig, um die gravierendsten Personaldefizite zu beheben und um den Freistaat Bayern im bundesweiten Vergleich in das Mittelfeld zu bringen. Die derzeit neu geschaffenen rund 200 Stellen im Förderschulbereich sind da nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, vor allem, wenn Förderschullehrer für die inklusive Beschulung abgezogen

werden. Für die Bezirke resultiert aus dieser problematischen Situation der permanente Anstieg der Zahl der Schulbegleiter in den Förderschulen. Im Jahr 2009 waren es bereits über 1000, heute sind es fast 1900.

Zudem müsste der Freistaat Bayern die inklusive Beschulung organisatorisch, personell und finanziell in seine alleinige Verantwortung übernehmen. Die Unterstützung von jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen müsste künftig ausschließlich über die Ressourcen der Schule, also über deren eigene Lehrkräfte, Pflege- und Hilfskräfte sowie Heilpädagogen des Mobilen Sozialpädagogischen Dienstes erfolgen. Das bedeutet letztlich, dass ein inklusives Schulsystem, das diesen Namen zu Recht trägt, künftig vollständig ohne Leistungen der Sozialhilfeträger auskommen muss, derzeit finanzieren wir jedoch allein in Regelschulen rund 800 Schulbegleiter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wo sehe ich nun die speziell die **Aufgabe der Politik?**

Zunächst einmal verantworten und begleiten wir das Handeln unserer Bezirksverwaltungen. Wir müssen mit- und hindenken, was Inklusion bedeutet. Wir müssen die Anpassung der Strukturen in Auftrag geben und verantworten, eindruckliches Beispiel ist dabei das Thema inklusive Beschulung. Wir müssen Ressourcen bereitstellen und Anreize zu inklusivem Denken setzen. Und dabei müssen wir auch Vorbild sein. Das ist nicht immer ganz einfach, denn das bedeutet, sich stets bewusst zu machen, wo überall Menschen mit besonderen Bedürfnissen betroffen sind und –zumeist unbewusst- diskriminiert und ausgegrenzt werden. Keinesfalls darf ein Politiker jemanden als Autisten bezeichnen, nur weil er sich unsensibel oder unbequem geäußert hat.

Aber wir müssen auch dafür sorgen, dass wir überhaupt in der Lage sind, Ressourcen zu verteilen und gegenüber der Landes- und Bundesebene entsprechend nachdrücklich politische Forderungen erheben. Ich meine damit die Forderung nach einem

Bundesleistungsgesetz. Ein solches ist unverzichtbar.

Es hilft nicht weiter, wenn die eine kommunale Ebene die Verantwortung und damit die finanzielle Last an die nächst höhere oder niedrigere Ebene zu delegieren versucht. Ich halte ein Bundesleistungsgesetz, das die Finanzierung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe regelt, für unverzichtbar. Die Kosten für die Eingliederungshilfe können auf Dauer nicht allein die kommunalen Ebenen und die Länder schultern. Der Bund darf sich hier nicht aus der Verantwortung nehmen.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung Inklusion als gesamtstaatliche Aufgabe definiert.

Damit steht sie auch finanziell in der Pflicht. Ein Bundesleistungsgesetz muss selbstverständlich den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden und die Lasten auf mehrere Schultern verteilen – mit Bund, Ländern und den kommunalen Ebenen als gleichberechtigte und starke Partner. Nur dann bleibt das Ja zur Inklusion kein Lippenbekenntnis.

Worin sehe ich nun die Aufgaben einer **inklusiven Gesellschaft**?

Es wäre schön, wenn es gelänge, einen inklusiven Sozialraum zu schaffen, also in Musikvereinen oder Sportvereinen, in Volkshochschulen, bei Laienorchestern oder Amateurtheatern, Menschen mit und ohne Behinderung zueinander zu bringen. Doch dies ist in der Praxis meist sehr schwierig.

Eine inklusive Gesellschaft kann nicht vom Gesetzgeber verordnet werden und sie wird nicht von heute auf morgen entstehen. Dieser Prozess braucht Zeit. Er setzt Erfahrungen und Wissen voraus. Und da

sind wir, also Politik, Profis und Betroffene und Angehörige wieder gefragt, dieses Wissen über Aufklärung bereit zu stellen und positive Beispiele in den Blickpunkt aller zu rücken.

Es muss uns bewusst sein, dass der Weg zur inklusiven Gesellschaft lang und beschwerlich ist. Wir wissen aber auch: Die Vielfalt der Menschen ist normal. Das Normalsein lebt von den Unterschieden. Es liegt deshalb an Gemeinschaft, Politik und Verwaltung, die gesellschaftlichen Strukturen so zu verändern, dass auch Menschen mit Behinderung ihren gleichberechtigten Platz im Kreis aller Bürgerinnen und Bürger einfordern können. Teilhabe, Teilgabe, Selbstbestimmung und Chancengleichheit: Wir haben uns immerhin bereits auf den Weg gemacht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!